

Mietbedingungen für einen Sommersaison-Liegeplatz im Yachthafen Traben-Trarbach auf den Liegeplätzen der Firma Boote Polch GmbH & Co. KG

1.

Der Mieter

- nachfolgend „als Mieter“ bezeichnet -

schließt durch Unterschrift einen Mietvertrag mit der

Firma Boote Polch GmbH & Co. KG

- nachfolgend „als Vermieterin“ bezeichnet -

ab.

2.

Die Vermieterin ist gewerbliche Bootshändlerin und betreibt eine Bootsreparaturwerkstatt.

Zur Aufrundung ihres Geschäftsangebotes eröffnet sie den Kunden ihres Bootshandels im von ihr und dem Yachtclub Traben-Trarbach gemeinsam betriebenen Bootshafen Traben-Trarbach die Nutzung von Sommersaisonliegeplätzen zu den Bedingungen dieses Vertrages sowie der daran mitanhängenden und veröffentlichten Hafentiegebedingungen des Bootshafens Traben-Trarbach.

3.

Der Mieter hat keinen Anspruch auf einen von ihm bestimmten Liegeplatz. Die Zuweisung des Standplatzes erfolgt durch die Vermieterin im Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrages.

4.

Die Vermieterin schuldet ausschließlich die Gebrauchsüberlassung des vermieteten Liegeplatzes gem. §§ 535 ff. BGB. Obhutspflichten für die von dem Mieter eingebrachte Motoryacht oder sonstige an oder in der Motoryacht befindlichen Gegenstände werden von der Vermieterin nicht übernommen. Es wird weder ein Lagervertrag gem. § 467 HGB noch ein Verwahrungsvertrag gem. §§ 688 ff. BGB abgeschlossen. Mit Ausnahme eines Falles höherer Gewalt in welchen ein sofortiges Zugriffsrecht erforderlich ist, hat der Mieter den alleinigen Gewahrsam an der eingestellten Motoryacht und sämtlicher damit verbundener Gegenstände.

5.

Der Liegeplatz hat eine Fläche zur Größe von

Boot:

Länge des Bootes in Meter:

Breite des Bootes in Meter:

6.

Die Vermieterin gewährleistet die Zuwegung zwecks Verbringen der Motoryacht zum Liegeplatz und zurück. Während der Dauer der Liegezeit nur für den Mieter und von ihm beauftragte Personen.

Eine Zuwegung für Kraftfahrzeuge direkt zum Liegeplatz ist nicht möglich.

7.

Das Mietverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die Miet- bzw. Nutzungszeit des Liegeplatzes beginnt jeweils am 01.04. eines Jahres und endet zum 31.10. des Jahres.

Außerhalb dieser Liegezeiten hat der Mieter keinen Anspruch auf Nutzung des von ihm angemieteten Bootsliegeplatzes. Der Mieter kann sich nach einem Bootswinterlagereinstellplatz bei der Vermieterin erkundigen. Diese stellt entsprechende Einstellplätze zu den dort geltenden Bedingungen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes zur Verfügung.

Während des Saisonbetriebes vom 01.04. bis 31.10. eines Mietjahres ist eine ordentliche Kündigung des Mietverhältnisses ausgeschlossen.

Unberührt hiervon bleibt die Möglichkeit der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund durch beide Parteien. Auf Seiten der Vermieterin liegt ein Grund zur fristlosen Kündigung, insbesondere dann vor, wenn der Mieter mit seinen Mietzahlungspflichten mehr als einen Monat nach Fälligkeit des Mietzinses in Verzug kommt. Des Weiteren bei groben Verstößen des Mieters gegen die ihm ausgehändigte Hafensordnung oder bei mehrfachen angemahnten normalen Verstößen gegen dieselbe.

Liegt ein Grund zur fristlosen Kündigung des Mietverhältnisses auf Seiten der Vermieterin vor, hat der Mieter keinen Anspruch auf Rückerstattung des im Voraus gezahlten und noch nicht verbrauchten Mietzinses für die jeweils laufende Saison.

Der Mietvertrag gilt lediglich für das im Vertrag genannte Boot. Ein Wechsel des Bootes führt zur automatischen Kündigung.

Nach Begründung des Mietvertrages setzt sich das Mietverhältnis jeweils in der Saison des Folgejahres zu den gleichen Bedingungen wie im Rahmen dieses Mietvertrages beschrieben fort, es sei denn, eine der Parteien kündigt das Mietverhältnis schriftlich mit einer Frist bis zum 31.08. der

jeweils laufenden Saison gegenüber der Mietpartei. In diesem Fall endet das Mietverhältnis mit Ablauf des 31.10. der jeweiligen Saison.

Die Kündigung ist nur fristgerecht wenn sie bis zum 31.08. der jeweiligen Saison bei der jeweils anderen Partei schriftlich eingegangen ist.

8.

Der Mieter hat keinen Anspruch auf Anbringung oder Verlegungen von Befestigungen, Fendern, Sattelitenanlagen oder ähnlichem elektronischem Gerät direkt an seinem Liegeplatz.

9.

Verlässt der Mieter mit oder ohne Vorankündigung seinen Liegeplatz für mehr als 3 Kalendertage ist die Vermieterin berechtigt, diesen Liegeplatz an Tagesgastlieger unterzuvermieten.

Die hierdurch auf Seiten der Vermieterin entstehenden Einnahmen stehen dieser alleine zu. Der Mieter hat keinen Anspruch auf Beteiligung an diesem Mietzinsaufkommen. Bei Rückkehr hat der Mieter keinen Anspruch auf Erhalt des alten Liegeplatzes in der Hafenanlage, den er bei seinem Verlassen inne gehabt hat.

Die Vermieterin ist berechtigt dem Mieter einen anderen Liegeplatz im Rahmen der zur Verfügung stehenden Anlage zuzuweisen. Die Zuweisung eines anderen Liegeplatzes gilt als Erfüllung der vertraglichen Hauptpflicht im Rahmen dieses Mietvertrages. Dazu hat der Mieter dem Vermieter einen Schlüssel seines Bootes zur Verfügung zu stellen, der den Vermieter falls erforderlich dazu berechtigt, das Boot zu betreten.

Der Mieter ist nicht berechtigt seinen Liegeplatz bei einer evtl. Abwesenheit seines Bootes an Dritte unterzuvermieten.

10.

Der Mietzins beträgt:

160,00 € pro laufender Meter Yachtlänge für die Mietdauer.

Es wird eine pauschale Nebenkostenpauschale von _____ berechnet.

Diese beinhaltet:

Strom bis 200 kWh pro Jahr (ein Verbrauch über diesen Pauschalbetrag wird mit 0,6 € pro kWh berechnet).

Der Mieter ist selbst dafür verantwortlich die Zählerstände während seiner Abwesenheit zu dokumentieren.

Des weiteren sind in der Pauschale enthalten: Wasser, WC Benutzung, WLAN, Nutzung von Fahrrädern.

Der Mietzins ist fällig und zahlbar binnen 2 Wochen nach Eingang der Abrechnung der Mietkosten einschl. Nebenkosten beim Mieter spätestens jedoch am 15.04. eines Mietjahres.

11.

Die Vermieterin haftet nicht für die Auswirkungen von höherer Gewalt insbesondere für die Auswirkungen von Überschwemmungen, Hagelschaden oder Sturm an der Motoryacht des Mieters.

Die Vermieterin ist nicht verpflichtet eine Elementarversicherung oder ähnliche Versicherungsarten für den Liegeplatz abzuschließen.

Die Vermieterin haftet nicht für Schäden, die an der Motoryacht des Mieters durch Dritte, insbesondere anderer Mieter von Liegeplätzen im Yachthafen Traben-Trarbach verursacht werden.

Bei Eintritt eines Haftungsfalles außerhalb der vereinbarten Haftungsausschlüsse ist die Haftung der Vermieterin beschränkt.

Die Haftung der Vermieterin ist beschränkt auf die Verschuldensform von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haftet die Vermieterin weder persönlich noch sie für ihre Organe, Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen, mit Ausnahme von Verletzungen des Lebens, der Gesundheit und des Körpers des Mieters.

Bei Eintritt eines Haftungsschadens zulasten der Vermieterin beschränkt sich deren Haftung auf den vertragstypischen unmittelbaren vorhersehbaren Durchschnittsschaden.

Eine Haftung für mittelbare oder Folgeschäden verursacht durch Nichtnutzungsmöglichkeit einer Motoryacht, entgangenen Urlaubsgenusses sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

12.

Der Mieter haftet für alle Schäden die schuldhaft durch seine Motoryacht, sich selber oder sonstige Dritte die sich befugt auf seiner Motoryacht und den Zuwegungen hierzu aufhalten, am Liegeplatz, an der Steganlage oder Yachten von anderen Mietern oder zulässigerweise sich dort aufhaltenden Personen verursacht werden.

Die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

Der Mieter ist verpflichtet während der Dauer der Einstellzeit seiner Motoryacht auf dem Liegeplatz eine Haftpflichtversicherung für sich, seine Motoryacht sowie weitere dritte Personen zu unterhalten, die nach Vereinbarung mit der Vermieterin Zugang zum Yachtliegeplatz haben dürfen.

Der Mieter ist verpflichtet das Bestehen dieser Haftpflichtversicherung durch Vorlage des Versicherungsvertrages und Nachweis der laufenden Prämienzahlung gegenüber der Vermieterin nachzuweisen.

13.

An dem vom Mieter auf den Liegeplatz eingebrachten Gegenstände entsteht für die Forderungen der Vermieterin aus dem Mietverhältnis ein Vermieterpfandrecht gem. den Vorschriften der §§ 562 ff. BGB.

14.

Erfüllungsort für alle gegenseitigen Ansprüche aus diesen Mietbedingungen ist der Betriebssitz der Vermieterin.

15.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Vertrages bedacht hätten.

16.

a)

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

b)

Die Vertragsparteien haben bei Abschluss des Vertrages keine zusätzlichen mündlichen Nebenabreden getroffen, was von beiden Seiten ausdrücklich zugesichert wird.

Ort / Datum

Vermieterin

Ort / Datum

Mieter